

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 18. Mai 2026

„Förderung sozialer Innovation in Baden-Württemberg 2027-2028“

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg
zur Einreichung von Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales
in Priorität B „Soziale Innovation“ im spezifischen Ziel

h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

Antragsfrist: 31. Juli 2026

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2027

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Gesellschaftliche Teilhabe und Armutsrisiken sind gruppenspezifisch in starkem Maße ungleich verteilt. Insbesondere Frauen, Alleinerziehende und Familien mit (mehreren) Kindern, Menschen mit niedriger Qualifikation, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen sind verstärkt von gesellschaftlicher Benachteiligung betroffen – dies gilt auch für Baden-Württemberg.¹

¹ Vgl. die Ergebnisse der [sozioökonomischen Analyse](#) (SOEK), die im Rahmen der Erstellung des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 in Baden-Württemberg durchgeführt wurde.

Diese Personengruppen können stärker als andere mit einer Verfestigung von Armut und Benachteiligung, dauerhaft ausbleibender sozialer Integration und Teilhabe und damit auch mit dem Risiko fortbestehender geschlechts- oder herkunfts-spezifischer Chancenungleichheit konfrontiert sein. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt. Schwierigkeiten zeigen sich oft schon während des Schulbesuchs und im Übergang zwischen Schule und Erwerbsleben.

In der Förderperiode 2021-2027 liegt daher ein Schwerpunkt des ESF Plus auf der Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf der Bekämpfung der Armut. Diese Förderziele haben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren langfristigen Auswirkungen noch größere Bedeutung erlangt. Auf Kreisebene bestehen in Baden-Württemberg hinsichtlich wirtschaftlicher Strukturen, der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation, des Niveaus der Arbeitslosigkeit bzw. der SGB-II-Quoten oder der demografischen Bevölkerungszusammensetzung teils immer noch deutliche Unterschiede. Besonderer Förderbedarf zeigt sich für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen und für Schülerinnen und Schüler, die von Schulabbruch bedroht sind. Ein besonderes Augenmerk gilt auch Menschen außerhalb des SGB-Leistungsbezugs, vor allem Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.

Um wirksame Förderansätze zu entwickeln und zu erproben, die den oben genannten Herausforderungen begegnen, wurde im Jahr 2025 erstmalig die Förderlinie „Förderung sozialer Innovation in Baden-Württemberg“ ausgeschrieben. Fast 40 Projekte erprobten über einen Zeitraum von einem Jahr innovative Ansätze und Methoden, um verschiedenste Zielgruppen besser zu erreichen, bedarfsgerechter zu unterstützen, Benachteiligung entgegenzuwirken und bestehende Lücken im Regelsystem zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Adressierung dieser Lücken zu entwickeln.

Erste Evaluationsergebnisse zeigen ein deutliches Potenzial für die Entstehung und Verstetigung sozialer Innovationen. In zahlreichen Projekten wurden neue Netzwerke und Kooperationen aufgebaut, innovative Wege der Zielgruppenansprache erprobt und erfolgreich umgesetzt sowie neue (Lehr-)Methoden entwickelt. Die Mehrheit der Projektträger hatte zum Zeitpunkt der Befragung bereits konkrete Pläne zur vollständigen oder teilweisen Weiterführung ihrer Vorhaben nach Ablauf der ESF-Plus-Förderung. Darüber hinaus weisen die entwickelten

Methoden und Ansätze ein hohes Transferpotenzial auf und lassen sich auf andere Regionen sowie Zielgruppen übertragen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen positiven Erfahrungen wird die Förderung mit diesem Förderaufruf ausgeweitet, um das Potenzial sozialer Innovationen in Baden-Württemberg zu stärken und weitere Träger zu gewinnen.

Eingebettet ist der Förderaufruf in die regionale ESF-Plus-Förderung, welche einzigartig für Deutschland ist. Rund ein Drittel des ESF-Plus-Budgets wird in Baden-Württemberg auf der Ebene der Stadt- und Landkreise umgesetzt, mit Hilfe von [41 Regionalen Arbeitskreisen](#), welchen Akteurinnen und Akteure u.a. des regionalen Arbeitsmarktes und des Bildungsbereichs angehören.

Im Rahmen der Priorität B Soziale Innovation sollen Kleinprojekte und insbesondere Modellprojekte gefördert werden, die einen hohen Innovationscharakter haben. Es sollen neue Ansätze und Wege – Soziale Innovationen – getestet werden, um die innerhalb der regionalen Förderung angesprochenen und von Benachteiligung betroffenen Zielgruppen noch besser zu erreichen und zu unterstützen.

Durch die regionalen Arbeitskreise auf der Ebene der Stadt- und Landkreise werden in einem wesentlichen Teil des Förderbereichs des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit die regionalen Arbeitsmarktakteure sowie potenziellen Kofinanzierungspartner einbezogen und so die Effizienz und Wirksamkeit der Fördermaßnahmen erhöht. Evaluationen der regionalen Förderung bescheinigen, dass es hier mit etablierten Strukturen gelingt, an den realen regionalen Bedarfen anzusetzen und die Zielgruppen mit häufig multiplen Problemlagen tatsächlich zu erreichen.

Es zeigt sich zudem, dass durch die lokale Verankerung der Projekte und die Einbeziehung von kommunalen Behörden, von Sozialpartnerinnen und -partnern sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren auch die Nachhaltigkeit der Projekte im Hinblick auf eine Verstetigung – der Weiterführung von erfolgreichen Projekten ohne ESF-Kofinanzierung – gefördert wird.

2. Definition soziale Innovation

Die *Europäische Union (EU)* definiert soziale Innovation als „eine Tätigkeit, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere

eine Tätigkeit, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf deckt und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleiht“².

Ergänzend zu dieser recht weiten Begriffsbestimmung der EU ist für die Umsetzung von Fördermaßnahmen im ESF Plus in Baden-Württemberg die Definition der Bundesregierung maßgeblich, wie sie in der Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen 2023 aufgeführt ist. Hier werden soziale Innovationen bezeichnet als „neue soziale Praktiken und Organisationsmodelle, die zu tragfähigen und nachhaltigen Lösungen für die Herausforderungen unserer Gesellschaft beitragen. (...) Sie lösen gesellschaftliche Probleme teilweise anders und möglicherweise auch besser als frühere Praktiken. Sie haben einen eigenständigen Wert und können technologieunabhängig entstehen oder aber durch technologische Innovationen begünstigt und flankiert werden“³.

Dabei kann auch von einer sozialen Innovation gesprochen werden, wenn der Ansatz bereits andernorts praktiziert wird. Es geht um eine kontextabhängige Neuartigkeit, sowie eine bessere Wirksamkeit in der Bewältigung eines Problems. So kann beispielweise ein bekannter Projektansatz für eine neue Zielgruppe getestet oder ein andernorts sozial innovatives Konzept auf den lokalen Kontext übertragen werden. Dies ist auch im Sinne der EU-Kommission, welche eine Datenbank ins Leben gerufen hat, um den Transfer und/oder die Skalierung sozialer Innovationen in ganz Europa zu fördern. In der [Social-Innovation-Match-Datenbank](#) (SIM) finden sich inspirierende Projekte und Organisationen, welche bei der Entwicklung von Projektideen helfen können.

3. Ziele der Förderung

Mit der Förderung sollen auf regionaler Ebene neue Ansätze und Ideen („soziale Innovationen“) getestet werden, welche auf die Verbesserung der

² Vgl. [VERORDNUNG \(EU\) 2021/1057 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus \(ESF+\)](#), Artikel 2.

³ Vgl. [Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen](#), S. 4.

Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, abzielen.

4. Zielgruppen der Förderung

Mit der Förderlinie Soziale Innovation ist eine Ausweitung der innerhalb der regionalen Förderung angesprochenen und von Benachteiligung betroffenen Zielgruppen vorgesehen:

- Menschen, die von Armut und/oder Ausgrenzung bedroht sind
- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen sowie weitere potenziell benachteiligte Zielgruppen mit oft multiplen Problemlagen, auch außerhalb des Leistungsbezugs
- junge Menschen (ab der schulischen Jahrgangsstufe 5), insbesondere ausbildungsferne und z.T. marginalisierte, benachteiligte Zielgruppen

Grundsätzlich ist eine Anzahl von mindestens 10 Teilnehmenden pro Projekt vorgesehen. Begründete Ausnahmen sind möglich und in der Projektbeschreibung darzustellen.

5. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Im Rahmen des Förderaufrufs Soziale Innovation sollen Kleinprojekte gefördert werden, die einen hohen Innovationscharakter haben. Dabei ist eine hohe Offenheit für die modellhafte Erprobung innovativer und in ihrer Ausgestaltung bewusst nicht im Vorhinein festgelegter Ansätze vorgesehen. Es können auch neue innovative Projekte mit digitalen und/oder „grünen“ Bausteinen erprobt werden.

Da die Entwicklung und Implementierung sozial innovativer Projekte ein offener Prozess ist, sind Versuche, Erprobungen und entsprechende Adaptierungen während der Projektlaufzeit möglich.

6. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Allen Querschnittszielen übergeordnet ist als grundlegende Voraussetzung die Achtung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (Artikel 8 der ESF-Plus-Verordnung). Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Dabei müssen auch die Anforderungen der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden.

Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Querschnittsziele

Die Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie ggf. „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer [ESF-Webseite](#) zu den Querschnittszielen, Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialiensammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF Plus](#).

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Trennung am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für die Zielgruppe. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ in der Maßnahme trifft.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders benachteiligt sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationsgeschichte. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und Zugangshürden zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu reduzieren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Maßnahmen trifft.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement⁴ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann zum Beispiel über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Kontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Kom-

⁴ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

ponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese in der Projektbeschreibung aufzuführen und konkret zu beschreiben.

7. Qualitätssicherung

Schulungen und Informationen für Projektträger und Antragstellende bietet das Projekt [EPM+ – ESF-Plus-Projekte managen](#).

8. Beihilferechtliche Einordnung

Die Inhalte und Leistungen des vorliegenden Projektauftrufs sind nach vorläufiger Einschätzung zum Zeitpunkt des Projektauftrufes nicht beihilferelevant. Die beihilferechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu beachten.

9. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Träger, welche im Rahmen der ersten Förderrunde „Soziale Innovation“ (2025) gefördert wurden, können eine erneute Förderung erhalten, sofern es sich um ein neues Projekt handelt.

Antragstellung

Die Antragsunterlagen (Antragsformular und Anlage Projektbeschreibung) finden Sie – **ab dem 08.06.2026** – auf der [ESF-Webseite](#) sowie im [ELAN-Portal](#) – mit umfassenden Informationen zur Antragstellung.

Dem Antragsformular (Excel-Dokument) ist eine aussagekräftige Projektbeschreibung (siehe Word-Dokument, max. 8 Seiten) beizufügen sowie weitere Berechnungsgrundlagen, welche den Kosten- und Finanzierungsplan sowie die geplanten Teilnehmendenzahlen erläutern.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich.

Bei Kooperationsprojekten ist die Kooperationserklärung (s. Antragsformular) verpflichtend auszufüllen.

Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Im Antragsformular ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im Antrag aufgeführt freigestellt werden.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist unter anderem, dass der Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Unterlagen zur Identifikation entsprechend den regulatorischen Legitimationsanforderungen an Banken- und Finanzinstitute vorlegt.

Für die Einreichung der Legitimationsunterlagen kommt die L-Bank nach Übermittlung des Förderantrags direkt auf Sie zu, sofern diese Unterlagen benötigt werden. Sie erhalten von der L-Bank eine sichere Verbindung.

Die Anforderung von Unterlagen, die der Identifikation des Antragstellers dienen, erfolgt aufgrund der regulatorischen Anforderungen an Banken- und Finanzinstitute. Förderbanken müssen nach den §§ 25a, 25h Kreditwesengesetz (KWG) und 4 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf die spezifische Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Insofern muss die L-Bank im Rahmen des Know-Your-Customer-Prinzips bankübliche Sorgfaltspflichten nach §§ 10, 14 und 15 GwG

ausüben, die sich nicht zwingend mit Bewilligungsstellen in anderen Bundesländern decken müssen. Die sich aus dem KWG und GwG ergebenden Sorgfaltspflichten gelten für alle Kunden der L-Bank, unabhängig davon, ob es sich um Kreditnehmer oder Zuschussnehmer handelt.

Bitte reichen Sie Ihren vollständigen und unterschriebenen Antrag bis zum genannten Termin über das **elektronische Antragsportal ([ELAN-Portal](#))** ein. Hier finden Sie alle nötigen Informationen sowie die Antragsunterlagen zur Antragstellung.

Ihre im ELAN-Tool hochgeladenen Antragsunterlagen werden – über den Button

„Antrag abschicken“ automatisch über eine sichere Verbindung bei der L-Bank eingereicht. Sie erhalten hierüber eine Versandbestätigung.

Antragsfrist

Die Anträge müssen bis zum **31. Juli 2026** (23:59 Uhr) vollständig über das elektronische Antragsportal (ELAN) bei der L-Bank eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren. Das Auswahlgremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der regionalen Arbeitskreise, der Beratungsstelle für die regionalen Arbeitskreise sowie der ESF-Verwaltungsbehörde zusammen. Die Anträge werden in einem Vier-Aufen-Prinzip bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 16. Mai 2024 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

Die vorhabenbezogenen Auswahlkriterien umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus
- Gesicherte Gesamtfinanzierung
- Fachliche Qualität des Projekts hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Programm des ESF Plus für Baden-Württemberg sowie in der Strategie des ESF-Plus-Arbeitskreises festgelegten Ziele einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellenden und der Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Im Rahmen des vorliegenden Aufrufs sind im Bereich der fachlichen Qualität insbesondere folgende Kriterien für die Bewertung maßgeblich:

- Innovationsgehalt des gewählten Ansatzes
 - Darstellung der Neuartigkeit der Maßnahme (z.B. ein gänzlich neuer Ansatz, oder ein Ansatz, der bekannte Elemente verknüpft, oder ein bekannter Lösungsansatz, der unter neuen Rahmenbedingungen erprobt bzw. entsprechend angepasst wird, oder ein neu identifizierter Bedarf vor Ort)

- Beitrag zur Lösung des festgestellten Handlungsbedarfs
 - Unterschied zu bisherigen Handlungsweisen
 - Eignung und Mehrwert des neuen Handlungsansatzes
- Übertragbarkeit des gewählten Ansatzes
 - Darstellung, wie der neue Ansatz oder Komponenten davon auf andere Regionen übertragen oder von anderen Trägern genutzt werden kann
- Verstetigung der sozialen Innovation
 - Darstellung der Planungen zur Verstetigung der sozialen Innovation

10. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028.

Der Durchführungszeitraum beträgt maximal zwei Jahre. Ein Projektstart nach dem 1. Januar 2027, kurze Projektzeiträume (z.B. während der Schulferien) und Unterbrechungen sind möglich.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit behält sich die Option vor, die Förderlinie insgesamt oder geeignete Projekte daraus ohne nochmaligen Projektanruf zu verlängern.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können im Rahmen des Förderaufrufs Soziale Innovation bis zu **80 Prozent** aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 50 Prozent sein.

Das geplante zur Verfügung stehende ESF Plus-Fördervolumen beträgt **rd. 4 Mio. Euro**.

Für die Projektförderung besteht für die Gesamtkosten eine Obergrenze von 180.000 Euro inklusive der Restkostenpauschale. Diese Obergrenze von 180.000 Euro gilt auch bei Verbund- bzw. Kooperationsprojekten. Als Untergrenze für die Gesamtprojektkosten werden 30.000 Euro (inkl. der Restkostenpauschale) empfohlen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

11. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden, einschließlich Sozialabgaben und sonstigen Arbeitgeberanteilen für interne Mitarbeitende, die vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen, sowie Ausgaben für externes Personal, welches vorhabenspezifische Aufgaben übernimmt. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Tätigkeiten und Pflichten.

Direkte interne Personalausgaben für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind Beträge bis in Höhe von maximal 107.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ) förderfähig. Nicht förderfähig sind u.a. Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen. Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Direkte externe Personalausgaben: Förderfähig sind zudem Kosten für externes Personal, die sich aus einem Dienstleistungsvertrag ergeben, wenn dieses Personal vorhabenspezifische Aufgaben übernimmt. Grundsätzlich können im Rahmen dieser Kostenart auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich durchgeführte Tätigkeiten auf Grundlage einer Vereinbarung geltend gemacht werden (z.B. im Rahmen der Ehrenamts-/Übungsleiterpauschale).

Kosten für externes Personal sind bis zu einem Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit, förderfähig. Werden von externem Personal außerhalb der Personalkosten zusätzliche Kosten wie Materialaufwand, Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung

gestellt, sind diese nicht förderfähig, sondern werden unter der Restkostenpauschale abgegolten.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben in der [Aufstellung der förderfähigen Ausgaben](#).

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“.

Indirekte Kosten: Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu dem Vorhaben stehen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Kosten fallen beispielsweise Ausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln (z.B. der Lohn des Reinigungspersonals sowie Kosten für Telefon, Wasser und Strom u.ä.). Indirekte Kosten sind über die Restkostenpauschale abgegolten.

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (z. B. Kostenstelle) zu verwenden.

12. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als Bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

In den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg, Förderperiode 2021-2027 ([NBest-P-ESF Plus-BW](#)), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, erhalten Sie Informationen über Ihre Nachweispflichten wie Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** (bei zweijährigen Projekten) ist der L-Bank bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen. Der **Sachbericht** ist durch die Geschäftsführung des regionalen Arbeitskreises zu unterschreiben.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem regionalen Arbeitskreis ein **abschließender Sachbericht** vorzulegen.

13. Mitwirkungspflichten

Im Falle einer Förderzusage kommen umfangreiche Pflichten auf Sie als Träger zu, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden.

Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Falle einer Bewilligung müssen Sie über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuschuss-Management-System) zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

13.1 Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH Köln (ISG). Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

13.2 Datenerhebung

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit – möglichst zeitnah nach dem Eintritt – einmalig einen **Teilnahmefragebogen** ausfüllen. Sie sind über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung zu informieren. Eintritts- und Austrittsdatum der Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen

ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Arbeit und Soziales ist auf der [ESF-Webseite](#) eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** – eine von der L-Bank in ZuMa zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktdatentabelle** einzutragen.

Die Upload- bzw. die Kontaktdatentabelle sind mit gleichem Datenstand **zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember** auf das ZuMa-Portal der L-Bank (Upload-Tabelle) und das [ISG-Portal](#) (Kontaktdatentabelle) hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

Im ZuMa-Portal werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben /zu verlängern.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des **langfristigen Ergebnisindikators** sowie zu **Evaluationszwecken** benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom ISG Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine von der EU vorgeschriebene, stichprobenartige Nachbefragung der Teilnehmenden, die sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchgeführt wird.

Indikatoren

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Es gilt folgender Outputindikator: Gesamtzahl der Teilnehmenden (EECO01)

Die Anzahl des Outputindikators ist aus der Aufsummierung in der Upload-Tabelle ersichtlich.

Es gilt folgender Ergebnisindikator: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01).

Mit dem kurzfristigen Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Bei dem kurzfristigen Ergebnisindikator: „Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige“ gilt: Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist jedoch ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form.

14. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Dachverordnung). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird. Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmenplakat) hochzuladen und zu verwenden.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus-Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite und auf Social-Media-Kanälen:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zum Logo](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.). Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3 Prozent des Zuschusses gestrichen werden.

15. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der [Webseite des ESF](#).

16. Subventionserhebliche Tatsachen

Im Rahmen dieses Projektaufrufs gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) – Subventionsbetrug – strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsstellenden oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die L-Bank bzw. das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind insbesondere

- Angaben zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum internen und externen Personal, zu Kosten und Finanzierung einschließlich Aufgabenbeschreibungen, Zuwendungsempfänger).
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (NBest-P-ESF Plus-BW) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflicht nach Nr. 4 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg Förderperiode 2021-2027 ([NBest-P ESF Plus-BW](#)).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 Subventionsgesetz).

Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

17. Ansprechpersonen

Bei Fragen zu den Antragsformularen richten Sie bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg (Referat 45): ESF@sm.bwl.de

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren [regionalen Arbeitskreis](#) oder an die Beratungsstelle für regionale Arbeitskreise: esf@landkreistag-bw.de